

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

19.12.2023

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird zur textlichen Vereinfachung die männliche Form verwendet. Diese bezieht die weiblichen und übrigen Formen mit ein.

Der Gemeinderat der Stadt Öhringen hat auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
Für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gem. § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz kann ein Stundensatz bis 15 € gewährt werden.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.

- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 70,00 €. Bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit bis zu 10 Gemeinderäten/innen erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 35,00 €. Bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit mehr als 10 Gemeinderäten/innen erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 50,00 €.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erhalten die Gemeinderäte/innen ein Sitzungsgeld von 50,00 €. Bei Besichtigungen ohne anschließende Sitzung gilt diese Regelung entsprechend.
- (4) Den ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters werden bei einer Vertretung des Oberbürgermeisters die Durchschnittssätze entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Satzung gewährt.
- (5) Für die Durchführung von besonderen Ehrungen (z. B. Goldene Hochzeiten, Altersjubilare, Arbeitsjubiläen) erhält der beauftragte Gemeinderat pro Ehrung 20,00 €.
- (6) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Gemeinderat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat aufhört. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus. Ist ein Gemeinderat aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Dreimonatsfrist abläuft.
- (7) Die Auszahlung der Sitzungsgelder sowie die Entschädigung nach Absatz 4 und 5 erfolgt am Ende eines jeden Quartals.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten als Ehrenbeamte ab dem Tage ihrer Ernennung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (2) Den ehrenamtlichen Ortsvorstehern wird zusätzlich zu Abs. 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 25 % dieser Sätze für Verwaltungstätigkeiten und als Entschädigung für die Nutzung privater EDV-Ausstattung und Mobilfunkgeräte gewährt
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die entstandenen Auslagen, der Verdienstausfall und der persönliche Dienstaufwand abgegolten. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Entschädigung für Ortschaftsräte

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pro Sitzung. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt am Ende des Quartals.

§ 6

Reisekostenvergütung

Für Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 3, 4 und 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.04.1989 mit Änderungen außer Kraft.

Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.